

Allgemeine Hinweise zu den Musterverträgen

Diese Musterverträge gelten als Orientierungshilfe und stellen die einzelnen Vertragskomponenten in Verträgen für ausbildungs- bzw. praxisintegrierende Studienmodelle dar. Sie können für Ihre Zwecke individuell ergänzt und erweitert werden.

Trotz sorgfältiger Recherche und Prüfung kann für die Muster keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Eine anwaltliche Beratung ist vor Vertragsunterzeichnung zu empfehlen.

MUSTER

Bildungsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums

- Praxisintegrierendes Studienmodell -

Zwischen dem Praxispartner/Unternehmen
(im Folgenden **Firma** genannt)

und dem/der im Rahmen eines dualen Studiums
an der Hochschule Studierenden
(in der Folge **Studierende/r** genannt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Name:

Vorname:

Wohnanschrift:

.....

geb. am: in:

Telefon

Mail-Adresse:

wird der folgende Bildungsvertrag

zum **Bachelor of**

in dem Studiengang

an der Hochschule geschlossen.

Präambel

Ziel des dualen Studiums in Form des praxisintegrierenden Modells ist es, die Studierenden betriebsnah zu fördern sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Es handelt sich um ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der/des Studierenden voraus. Das Unternehmen wird sie/ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des dualen Studiums im praxisintegrierenden Modell wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule _____ und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums der/des Studierenden an der Hochschule _____.
- (2) Durch das duale Studium soll die/der Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
- (3) Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag ist die Immatrikulation der/des Studierenden an der Hochschule _____.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am mit Beginn des Regelstudiums zur Erlangung des berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses und endet mit dem Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung, die die Beendigung des Studiums bedeutet oder einer sonstigen Exmatrikulation.
- (2) Kann das Studium aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von ... Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Studienvertrag entsprechend.
- (3) Besteht die/der Studierende eine Prüfung gemäß Prüfungsordnung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zu der nach der Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht die/der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en).

§ 3 Probezeit

Die Probezeit beginnt mit Vertragsbeginn und dauert 6 Monate. Innerhalb der Probezeit kann das Vertragsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

§ 4 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen gemäß der Prüfungsordnung werden in der Regel in der Betriebsstätte der Firma durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind.
- (2) Änderungen sind der Hochschule mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung der/des Studierenden beträgt kalendermonatlich im
 1. Studienjahr € brutto
 2. Studienjahr € brutto
 3. Studienjahr € brutto
 4. Studienjahr € brutto.
- (2) Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

§ 6 Wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen

- (1) Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der jeweiligen Praxisprojekte unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse.
- (2) Die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten dürfen nicht überschritten werden.

§ 7 Pflichten der Firma

- (1) Die Firma verpflichtet sich,
 - a. gemäß dem Curriculum der Hochschule dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden in den Praxisphasen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der Studienziele erforderlich sind;
 - b. geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und der Hochschule zu benennen;
 - c. der/dem Studierenden kostenlos die Studienmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für das Studium in den betrieblichen Praxisphasen erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Hochschule erforderlich sind;
 - d. die/den Studierende/n auch in Praxisphasen im notwendigen, im Studienverlaufsplan vorgesehenen Umfang, für die Teilnahme an Lehreinheiten an der Hochschule freizustellen;
 - e. der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die der Erreichung des Studienzieles gemäß der Prüfungsordnung zum Studiengang dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;
 - f. die/den Studierende/n für die Teilnahme an Prüfungen, sofern sie in der Praxisphase anfallen, freizustellen.

§ 8 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Der/die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere,
 - a. die ihm/ihr im Rahmen seines/ihrer Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
 - b. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen;
 - c. den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
 - d. die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten;
 - e. Studienmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
 - f. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartnerin auch nach seinem/ihrer Ausscheiden aus der Firma Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die/der Studierende verpflichtet sich, die Firma unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen
 - a. bei Fernbleiben vom Betrieb innerhalb der Projektphasen;
 - b. beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen der Hochschule oder sonstigen Studienveranstaltungen innerhalb der Projektphasen;
 - c. bei Nichtbesuch von Vorlesungen.
- (3) Bei Krankheit ist der Firma spätestens am 3. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

- (4) Die/der Studierende erklärt ihr/sein Einverständnis damit, dass die Hochschule am Ende eines Semesters gemäß der Prüfungsordnung dem Unternehmen auf dessen Verlangen über ihren/seinen Leistungsstand qualifiziert Rechenschaft gibt.
- (5) Die Firma und die/der Studierende führen in regelmäßigen Abständen Gespräche über den Fortgang des Studiums.

§ 9 Sonstige Leistungen

- (1) Die Firma trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der betrieblichen Studienstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (2) Wird von der Firma besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zur Verfügung gestellt.

§ 10 Urlaub

- (1) Es besteht ein Urlaubsanspruch von _____ Arbeitstagen pro Jahr während der vorlesungsfreien Zeit. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag bzw. nach dem Bundesurlaubsgesetz.
- (2) Der Urlaub ist während der Praxisphasen zu gewähren.

§ 11 Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten nur außerordentlich aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. wenn die/der Studierende vom Studium an der Hochschule ausgeschlossen worden ist;
 - b. wenn sie/er das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (3) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich die Firma, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 12 Rückzahlungsklausel

- (1) Die Firma wird der/dem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ein Angebot über einen dem Studium entsprechenden Vollzeitarbeitsplatz spätestens mit Wirkung ab dem übernächsten, auf den erfolgreichen Abschluss des Studiums folgenden Monatsersten gegen eine Vergütung in Höhe von € brutto monatlich unterbreiten.
- (2) Der Studierende verpflichtet sich zur Rückzahlung der durch die Firma übernommenen Studiengebühren sowie der während der studienbedingten Freistellungsphasen fortgezahlten Bruttovergütung, wenn er das in Absatz 1 genannte Angebot ablehnt oder wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss des Studiums durch eine nicht vom Arbeitgeber veranlasste Kündigung des Studierenden oder aus einem anderen Grund endet, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen oder einer ordentlichen verhaltensbedingten Kündigung berechtigt. Gleiches gilt, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens des Studierenden durch Aufhebungsvertrag endet.
- (3) Eine endgültige Bezifferung der zu erstattenden Gesamtkosten ist erst nach Abschluss des Studiums möglich. Mit folgenden Kosten ist voraussichtlich zu rechnen: ... €.

- (4) Der zurückzuzahlende Betrag vermindert sich innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr für jeden vollen Monat der Beschäftigung um 1/12.
- (5) Kündigt die Firma das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen oder kündigt die/der Studierende aus von der Firma zu vertretenden wichtigem Grund, entfällt die Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vereinbarung werden die Parteien eine wirksame Ersatzregelung treffen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (3) Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben (ein Exemplar erhält die Hochschule).

Firma

Die/der Studierende

....., den

....., den

.....
(Unterschrift, Stempel)

.....
(Unterschrift)